KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1978

zur Verlängerung der Befreiung von den Eingangsabgaben für die Waren, die zur unentgeltlichen Verteilung an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul bestimmt sind

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(78/643/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 des Rates vom 4. Juni 1974 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die aus Anlaß von Katastrophen, die das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten berühren, für den freien Verkehr eingeführt werden (1), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf den Antrag der Italienischen Republik vom 12. Mai 1976,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf den vorgenannten Antrag hin hat die Kommission mit Entscheidung vom 14. Mai 1976 (2) die zollfreie Einfuhr von Waren zugelassen, die zur unentgeltlichen Verteilung an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul bestimmt sind. Diese Befreiung ist mit der Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 1977 bis zum 30. Juni 1978 (3) verlängert worden.

Aus der Anhörung der Regierung der Italienischen Republik, die von der Kommission gemäß Artikel 3 der letztgenannten Entscheidung durchgeführt wurde, ergibt sich, daß aufgrund der Fristen, die für die Verwirklichung des Programms der Wohnungsbeschaffung für die Katastrophenopfer erforderlich sind, eine Verlängerung der Befreiung bis zum 31. Dezember 1978 für Waren gerechtfertigt ist, die unter den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 bezeichneten Voraussetzungen für den freien Verkehr eingeführt werden oder die sich in diesem Zeitpunkt auf dem Weg in das Katastrophengebiet befinden.

Um der Kommission eine erneute Prüfung der Lage zu ermöglichen, ist es angezeigt, vorzusehen, daß die Regierung der Italienischen Republik der Kommission in angemessenen Zeitabständen Informationen über Ausmaß und Art der unter die Befreiung fallenden Einfuhren übermittelt.

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 vorgesehene Anhörung der anderen Mitgliedstaaten hat stattgefunden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Befreiung von den Eingangsabgaben gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 1976 wird für solche Waren bis zum 31. Dezember 1978 verlängert, die von staatlichen Stellen oder von durch die zuständigen italienischen Behörden anerkannten Organisationen für den freien Verkehr eingeführt werden und die dazu bestimmt sind, unentgeltlich an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul verteilt oder ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt zu werden, dabei jedoch Eigentum der betreffenden Stellen oder Organisationen bleiben.

(2) Die in vorstehendem Absatz genannte Befreiung gilt auch für Waren die sich am 31. Dezember 1978 auf dem Weg in das Katastrophengebiet befinden.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Italienischen Republik teilt der Kommission Menge und Beschaffenheit der gemäß Artikel 1 eingeführten Waren mit.

(1) ABl. Nr. L 150 vom 7. 6. 1974, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 131 vom 20. 5. 1976, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 41 vom 11. 2. 1978, S. 32.

(2) Die Mitteilungen gemäß Absatz 1 müssen der Kommission zu folgenden Zeitpunkten zugehen :

a) für den Zeitraum vom 1. Juli 1978 bis 1. Oktober 1978 : bis spätestens 15. Oktober 1978 ;

b) für den Zeitraum vom 2. Oktober 1978 bis 1. Dezember 1978 : bis spätestens 15. Dezember 1978.

Artikel 3

Nach Anhörung der Regierung der Italienischen Republik prüft die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung, ob diese aufrechtzuerhalten, zu ändern oder aufzuheben ist.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird am 1. Juli 1978 wirksam.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission